

Satzung des Vereins rockradio.de e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"rockradio.de" mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Musik und deren Interpreten, die keine oder wenig Resonanz in den Medien haben. Schwerpunkt hierbei sind deutsche Produktionen im Zeitraum von 1950 bis zur Gegenwart. Hierzu erfolgt eine elektronische Dokumentation der Werke in ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Kosten werden aus den Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden finanziert. Der Verein erwirbt eine kostengünstige Lizenz als Internetradio, um die Werke verbreiten zu können.

2. Der Verein fördert kulturelle Zwecke und die Erhaltung von Kulturwerken durch die Digitalisierung analoger Quellen im Auftrag der Urheber bzw. der Nutzungsberechtigten, wofür den Auftraggebern kein Entgelt abverlangt wird.

3. Zweck des Vereins ist auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Austausch von Gedanken mit Vereinen im Ausland, Beteiligung an gemeinnützigen Maßnahmen ausländischer Vereine und der Beteiligung ausländischer Vereine an gemeinnützigen Maßnahmen des Vereins.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und an deren Verwirklichung mitwirken will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der hierüber beschließt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung, Liquidation und Löschung einer juristischen Person oder Personenvereinigung aus dem jeweiligen Register, durch Tod des Einzelmitgliedes oder durch Ausschluss. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Über den sofortigen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor,

a) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen,

Richtlinien, Verordnungen oder Anordnungen des Vereines oder seiner zuständigen Organe.

b) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen und die Interessen des Vereines geschädigt werden.

c) bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

d) bei unkameradschaftlichen Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, die über die vom Vorstand getroffene Entscheidung abschließend entscheidet.

Die Mitgliedschaft ruht automatisch bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten und endet bei einem Rückstand von zwölf Monaten.

Der Beitrag ist am 1. Werktag eines jeden Quartals im Voraus für 3 Monate fällig.
Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder ihre Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins statt. Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen unter der vom Mitglied zuletzt schriftlich angegebenen Anschrift. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden auf elektronischem Weg (E-Mail) informiert, soweit sie nicht ausdrücklich auf Schriftform (Brief) bestehen.

Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nach dieser Regel nicht beschlussfähig erfolgt eine erneute Einladung. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen in der Tagesordnung erwähnten Angelegenheiten des Vereins mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, insbesondere über die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und die Bestellung eines Geschäftsführers, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Höhe der Beiträge, die Wahl der Kassenprüfer, die Änderung der Satzung, jedoch mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Punkte, die nicht in der Tagesordnung erwähnt sind und die dennoch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen zu Beginn der Sitzung vorgestellt werden und mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten als zusätzlicher Punkt in der Tagesordnung aufgenommen werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und deren Mitgliedschaft nicht ruhend ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied über elektronische Medien teilnehmen und abstimmen bzw. ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Bei Teilnahme über elektronische Medien, muss die Identität des Mitglieds zweifelfrei erkennbar sein.

§5 Vorstand

Der gesetzlich vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Es kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt werden, der als Mitarbeiter des Vereins vom Vorstand bevollmächtigt werden kann, Vorstandsaufgaben nach Absprache wahrzunehmen.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit stets solange im Amt und hat die laufenden Geschäfte fortzuführen, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

§6 Finanzen und Haushaltswesen

Die Haushalts- und Buchführung ist nach den Grundsätzen einer erforderlichen Haushaltsführung zu gestalten. Die Einhaltung des Haushaltsplanes und die ordnungsgemäße Buchführung wird von zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Jahr zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfern überwacht.

§7 Fördernde Mitglieder

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung, sie können jedoch anwesend sein und haben dort angemessenes Rederecht.

§8 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich festhält. Jedes Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Über die Vorstandssitzungen sind ebenfalls Protokolle anzufertigen, in denen die Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten sind. Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung erwähnt sein, die der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegt. Ein Nachtrag in der Tagesordnung ist in diesem Fall nicht gestattet. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden, mindestens aber ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend.** Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§10 Wirksamwerden von Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- über solche Änderungen der Satzung, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins betreffen
- oder, über Auflösung oder Vereinigung mit anderen Vereinen

bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der vorherigen Zustimmung zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§11 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§12 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Aufwandsentschädigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen fallen nicht unter diese.

§13 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.